

gaben im Deutschen Reich der Ottonen- und Salierzeit erfaßt werden. Wie es bei dergleichen Abgrenzungen in der mittelalterlichen Geschichte üblich ist, kann man darüber streiten, ob dieser oder jener Einzelfall in den Katalog hineingehört oder nicht hineingehört. Trient wurde berücksichtigt, obschon es in der Kirchenprovinz Aquileja lag und anders als das Nachbarbistum Brixen nicht zu Bayern gerechnet wurde. Inkonsequent scheint es zu sein, Basel hier aufzunehmen, die anderen burgundischen Bistümer dagegen auszulassen. Die Entscheidung kann indessen nicht nur mit der größeren Königsnähe von Basel begründet werden, sondern ergibt sich auch daraus, daß die einschlägigen Privilegien etwa für Lausanne und Sitten bereits aus der rudolfingischen Zeit stammen und insofern wohl in einem anderen politischen Kontext zu sehen sind¹¹.

B a m b e r g

Von *comitatus*, über die die Bamberger Kirche verfügte, ist zum ersten Mal in Konrads II. großer Besitzbestätigung von 1034 die Rede. Sie werden dort freilich nicht einzeln bei ihren Namen genannt, sondern kommen bloß allgemein zwischen *monasteria* und *fora* wie in einer Pertinenzformel vor (DKo II 206a und b)¹². Es liegt nahe zu vermuten, daß bereits Heinrich II., der Gründer und große Gönner des Bistums, und nicht erst der viel weniger „aufgeschlossene“ Salier die Grafschaften geschenkt hat. Eine ältere Urkunde hat sich nicht erhalten, doch muß sie wohl vorausgesetzt werden, da sonst die Erwähnung der *comitatus* im Diplom Konrads II. schwer zu erklären wäre¹³.

¹¹) Vgl. R. Poupardin, *Le royaume de Bourgogne (888–1038)* (1907) S. 430–457; Th. Mayer-Edenhauser, *Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel*, in: ZGORh N. F. 52 (1939) S. 231.

¹²) Zu den Nachurkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. siehe H. Hoffmann, *Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II.*, in: DA 44 (1988) S. 390 Anm. 1.

¹³) Th. Mayer, *Fürsten und Staat* (1950) S. 261, nimmt an, daß Heinrich II. „dem Bischof eine lehenherrliche Stellung in den beiden Grafschaften (Volkfeld und Radenzgau) eingeräumt hat, wenn auch eine urkundliche Verleihung nicht erfolgt ist“. Mayer S. 257 ff. erkennt, daß die immunitätsartige Schutzbestimmung von JL 3954 sich nur auf den Besitz der Bamberger Kirche, nicht auf irgendwelche Grafschaften oder gar auf die Diözese bezieht: H. Zimmermann, *Papsturkunden 896–1046 Bd. 2, Österr. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl. Denkschriften* 177 (1985) S. 832 Nr. 435. Die allein von Schannat überlieferte Formulierung der Zeugennotiz zu DH II 335 (wo vier Grafen als *militēs* des Bischofs aufgeführt werden) ist nicht über jeden Verdacht erhaben: das Wort *Bambergenses* ist zu Beginn des 11. Jahrhunderts unmöglich, und auch die zusammenfas-